

Gemeinde Grabau

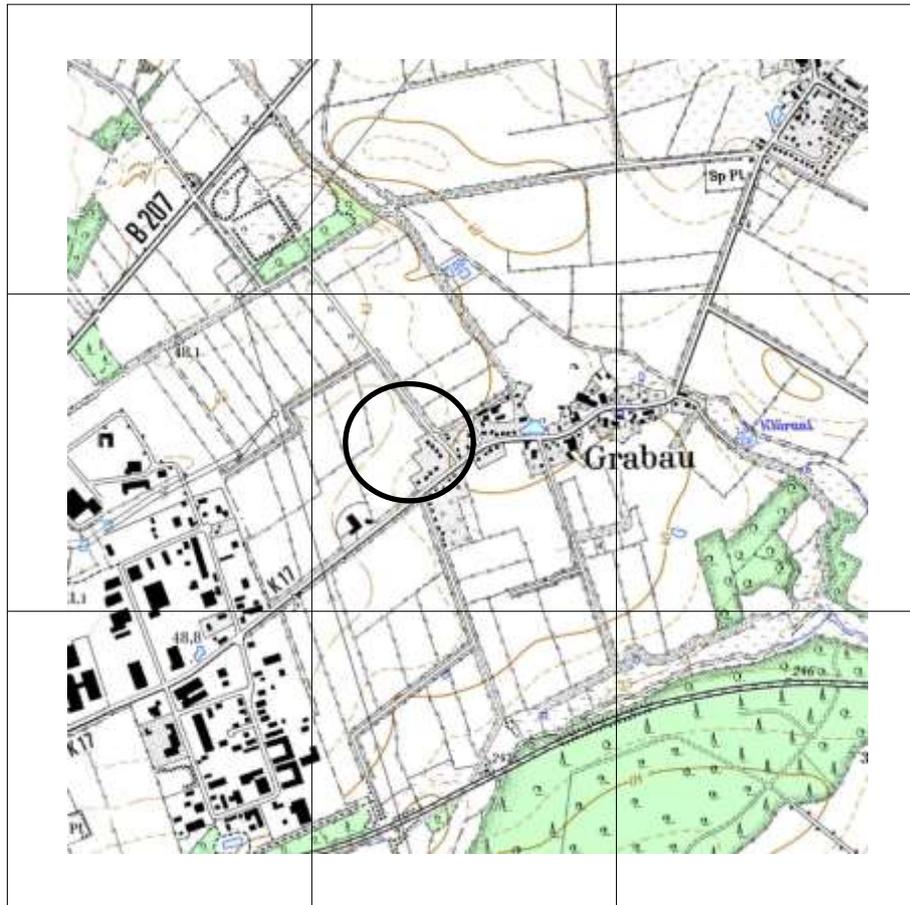
Kreis Herzogtum Lauenburg

Flächennutzungsplan, 4. Änderung

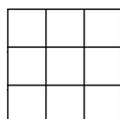
Gebiet: Nördlich Dorfstraße (K 17), nordwestlich angrenzend an die vorhandene Bebauung Grover Weg

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB, GV 24.03.2021



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3.	Plangebiet.....	5
2.	Umweltbericht.....	5
2.1.	Einleitung	6
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	6
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	6
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.2.1.	Schutzgüter – Bestand und Prognose	7
2.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	7
2.2.1.2.	Fläche	10
2.2.1.3.	Boden	10
2.2.1.4.	Wasser	11
2.2.1.5.	Luft/Klima	11
2.2.1.6.	Landschaft.....	12
2.2.1.7.	Biologische Vielfalt	13
2.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	13
2.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen	14
2.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes	14
2.2.2.1.	Natura 2000-Gebiete	14
2.2.2.2.	Gesetzlich geschützte Biotope	14
2.2.2.3.	Besonderer Artenschutz	14
2.2.3.	Technischer Umweltschutz	15
2.2.3.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	15
2.2.3.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie.....	15
2.2.3.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	15
2.2.3.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	15
2.2.4.	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	16
2.2.5.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	16
2.2.5.1.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes.....	16
2.3.	Zusätzliche Angaben	21
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	21
2.3.2.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
2.3.3.	Referenzliste der Quellen.....	21
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	22
4.	Planinhalt	22
4.1.	Städtebau	22

4.2.	Verkehrliche Erschließung	22
4.3.	Immissionen	23
4.4.	Ver- und Entsorgung	23
5.	Archäologie	24
6.	Weiteres Vorgehen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

In den Gemeinden Elmenhorst, Fuhlenhagen, Sahms, Grove, Kankelau, Groß Pampau und Grabau des Amtsbereiches Schwarzenbek-Land besteht ein Bedarf an weiteren Kindertagesstätten. Die Gemeinde Grabau wird diesen Bedarfsansprüchen nachkommen und beabsichtigt demzufolge die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte mit integriertem Krippenbereich mit Platz für insgesamt 5 - 6 Gruppen für bis zu 80 Kindern. Des Weiteren besteht ein Bedarf an Wohnbauflächen. Es sollen Baugrundstücke für den Bau von Mehrgenerationenhäusern mit kleineren Wohnungen vorbereitet werden. Hierfür soll auf den als Gartenland genutzten Flächen der bereits bestehenden Wohnbaugrundstücke am Grover Weg eine weitere Bebauung ermöglicht werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, wird der vorliegende Flächennutzungsplan aufgestellt. Im Parallelverfahren dazu erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Grabau wird im **Landesentwicklungsplan** (2010) dem Ordnungsraum um Hamburg zugeordnet. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Hierzu sollen die Anbindung an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie Luft- und Seeverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.

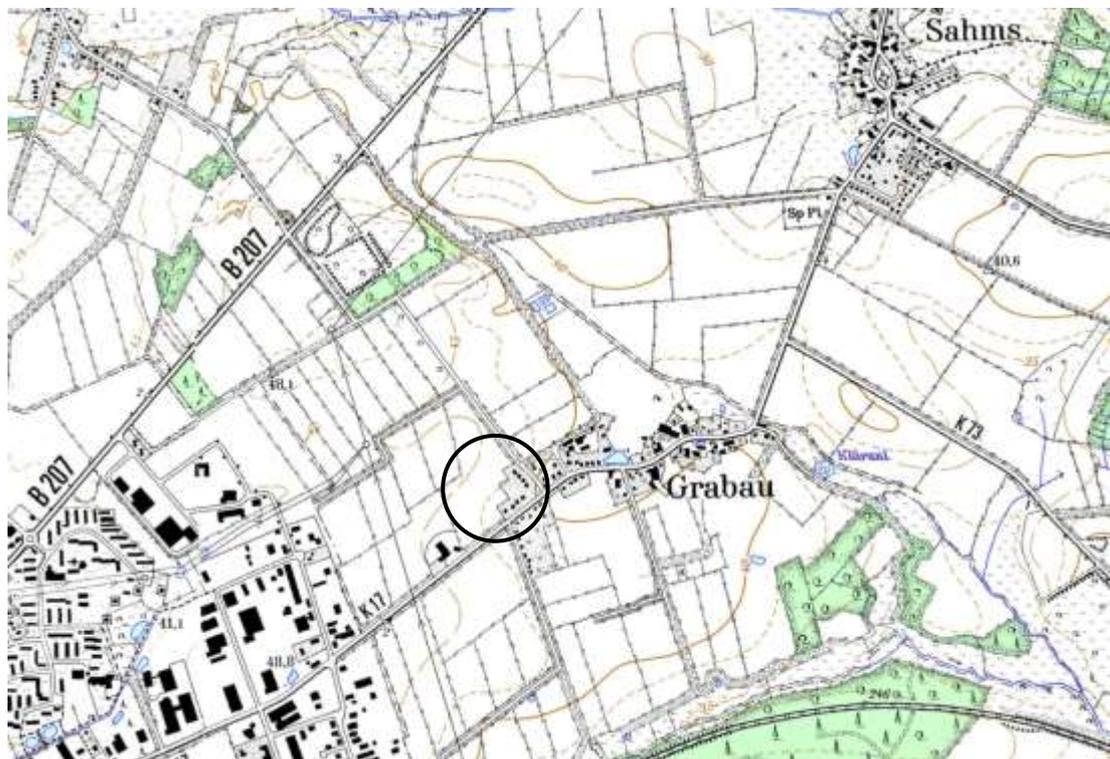
Gemäß **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) gehört die Gemeinde Grabau zum Ordnungsraum von Hamburg und befindet sich innerhalb eines Besonderen Siedlungsraumes um Hamburg. Hierbei handelt es sich um Räume, die sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt haben. Die Besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen. Das Gemeindegebiet wird im Nordwesten und Südosten von einem Regionalen Grünzug, in dem planerisch nicht gesiedelt werden soll, berührt.

Die Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplanes** (2020) kennzeichnet das gesamte Gemeindegebiet von Grabau als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als historische Kulturlandschaft (Knicklandschaft) markiert. Nordwestlich, östlich und südlich der Ortslage befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. An der nördlichen Gemeindegrenze, im Bereich der Steinau, sind eine Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, ein Vorrangfließgewässer sowie klimasensitive Böden eingetragen. Die Mühlenbek stellt ebenfalls ein Vorrangfließgewässer dar. Südlich der Ortslage existiert ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Die Waldflächen im Südosten des Gemeindegebietes sind als Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems markiert. Im Südwesten des Gemeindegebietes befindet sich ein EU-Vogelschutzgebiet.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde stellt in der Bestandskarte für das Plangebiet Ackerfläche dar. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze befinden sich Knickstrukturen. Der Entwicklungsplan übernimmt die Bestandsdarstellungen.

1.3. Plangebiet

Das Gebiet liegt am nordwestlichen Rand des Siedlungsgefüges der Gemeinde Grabau, nordwestlich angrenzend an die Wohnbebauung Grover Weg. Im Nordosten schirmen Knickstrukturen das Gebiet von einer Gemeinbedarfsfläche (Gemeindehaus und Feuerwehr) ab, nordwestlich und südwestlich grenzen Ackerflächen an. Das Gebiet wird derzeitig größtenteils intensiv als Acker und in einem kleineren Teilbereich als Gartenland genutzt. Die Größe der Ackerfläche beträgt ca. 0,9 ha, das Gartengelände ist ca. 0,3 ha groß. Dementsprechend weist das Plangebiet eine Gesamtgröße von ca. 1,2 ha auf.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Grabau

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund

einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

In den Gemeinden Elmenhorst, Fuhlenhagen, Sahms, Grove, Kankelau, Groß Pampau und Grabau des Amtsbereiches Schwarzenbek-Land besteht ein Defizit an Kinderbetreuungseinrichtungen. Darüber hinaus möchte die Gemeinde Grabau dem örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen nachkommen. Dementsprechend wird mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem parallel dazu aufgestellten Bebauungsplan Nr. 5 in der Gemeinde Grabau die Entwicklung einer Kindertageseinrichtung sowie von Mehrgenerationenhäusern vorbereitet.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Kapitel 2.2.4).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangebietsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand und Prognose

Durch die Planung wird die Ansiedlung einer Gemeinbedarfsfläche (Kindertageseinrichtung) sowie einer Wohnbaufläche auf einer intensiv genutzten Ackerfläche und auf Gartenland vorbereitet. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine konkreten Maßnahmen vorgesehen, dies bleibt dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Dort werden Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von potenziellen Eingriffen sowie zur Grünordnung getroffen.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Grabau und stellt derzeit größtenteils eine intensiv genutzte Ackerfläche dar. Im Osten wird die Ackerfläche durch Knickstrukturen zu einem Weg hin abgeschirmt, der derzeit überwiegend wassergebunden und in einem Teilbereich asphaltiert ist. Im Süden des Plangebietes befinden sich strukturreiche Gärten der Wohnbaugrundstücke am Grover Weg, die durch Rasenflächen und einem relativ hohen Gehölzanteil gekennzeichnet sind. Südlich schließen sich die bestehenden Wohnbaugrundstücke an der Dorfstraße an, die sowohl strukturreiche als auch strukturarme Gärten aufweisen. Nördlich und westlich des Plangebietes grenzen weitere Ackerflächen an.

Der faunistische Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten wird mittels einer Potenzialanalyse folgendermaßen eingeschätzt:

- Brutvögel

In den Knickstrukturen und den Gehölzen im Gartenland ist ein Vorkommen von gehölzbrütenden heimischen Vogelarten zu erwarten. Ein Vorkommen von Höhlenbrütern ist in einigen Bäumen des Gartenlandes potenziell möglich. Im Plangebiet besteht im Bereich des Ackerlandes aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Fläche ein nur geringes Potenzial für störungsunempfindliche Bodenbrüter. Insgesamt ist im Plangebiet nicht mit essentiellen Habitaten für Bodenbrüter auszugehen. Offenlandvogelarten sind aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen im Plangebiet nicht anzunehmen. Auf den angrenzenden offenen Flächen kann ein Vorkommen von Offenlandvogelarten nicht völlig ausgeschlossen werden, allerdings bieten intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen nur ein ausgesprochen geringes Potenzial für Offenlandvogelarten. Ein Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten ist an bestehenden Gebäuden potenziell möglich.

- Haselmaus

Grabau befindet sich im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. In den östlich angrenzenden Knickstrukturen sind geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus vorhanden, ein Vorkommen kann daher ohne Kartierung nicht ausgeschlossen werden. In den Hecken der Gärten ist ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund fehlender Nahrungspflanzen unwahrscheinlich, kann aber ohne Kartierung nicht ausgeschlossen werden.

- Fledermäuse

Die Knickstrukturen an der östlichen Plangebietsgrenze und die Gärten stellen potenzielle Jagdreviere für Fledermäuse mittlerer Bedeutung dar. Der Überhälter im Knick und einige ältere Bäume in den Gärten bieten ein Potenzial für kleine Fledermausquartiere. Fledermausquartiere an bestehenden Gebäuden sind potenziell möglich.

- Amphibien

Im Plangebiet und der näheren Umgebung ist kein stehendes Gewässer vorhanden, möglich sind Amphibien daher nur im Landlebensraum. Die Ackerfläche stellt einen für Amphibien ungeeigneten Landlebensraum dar. Die Knickstrukturen und das Gartenland bieten Amphibien ein geringes Potenzial als Landlebensraum.

- Weitere potenzielle Arten des Anhangs IV

Vorkommen von Reptilien sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Geeignete Habitatbäume für Eremit und Heldbock sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Durch die Planung kommt es zu einem Teilverlust einer Ackerfläche und Gärten sowie zu einem Knickdurchbruch.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf artenschutzrechtlich bedeutsame, potenziell vorhandene Tiergruppen ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Finden die Gehölzrodungen innerhalb der Fortpflanzungszeit ungefährdeter Gehölzbrutvögel statt, sind Verletzungen und Tötungen dieser Tiergruppe nicht auszuschließen.

Durch den Verlust von Knickstrukturen und weiteren Gehölzen in den Gärten kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten.

Bei der Baufeldfreimachung und Bebauung der Ackerfläche kann es zu Verletzungen und Tötungen von Bodenbrütern kommen.

Durch die Planung sind Scheuchwirkungen auf Offenlandvogelarten möglich. Die weiter nördlich und südwestlich vorhandenen Acker- und Grünlandflächen sind jedoch weitläufig und auch nach Umsetzung der Planung vorhanden, so dass von Ausweichmöglichkeiten ausgegangen wird.

Bei einem Abriss der Gebäude zur Brutzeit gebäudegebundener Vogelarten sind Verletzungen und Tötungen nicht auszuschließen. Eine Einschränkung der Lebensraumfunktion durch den Wegfall von geeigneten Habitatstrukturen für gebäudegebundene Vogelarten ist möglich.

- Haselmaus

Durch die Entfernung eines Knickabschnitts durch die Anlage einer Zufahrt sind Verletzungen und Tötungen der Haselmaus nicht auszuschließen. Es erfolgt ein kleinteiliger Knickverlust (7 m). Ein Ausweichen der Tiere in den verbleibenden Knick ist möglich, so dass artenschutzrechtlich kein Verlust an Lebensstätte gegeben ist. Störungen können ggf. durch die spätere angrenzende Nutzung verursacht werden.

Die Haselmaus verliert nur einen kleinen Teil ihres potenziellen Lebensraumes im Gartenteil der rückwärtigen Baugrundstücke. Da auch Wohngärten dieser Art zumindest teilweise ergänzend genutzt werden, vermindert sich der Lebensraum nicht so, dass es zum Verlust des potenziellen Vorkommens kommt. Mit der Gestaltung des neuen nördlichen und westlichen Siedlungsrandes mit einem Gehölzsaum können potenzielle Fortpflanzungsstätten neu entstehen.

- Fledermäuse

Die Knickstrukturen an der östlichen Plangebietsgrenze bleiben als potenzielles Jagdrevier mittlerer Bedeutung größtenteils erhalten. Das Gartenland mit einer mittleren Bedeutung als Jagdrevier geht zugunsten einer baulichen Nachverdichtung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen geringfügig verloren, wird aber durch die Neuschaffung von Gartenland und Gehölzsäumen auf dem derzeitigen Ackerland kompensiert, so dass sich für Fledermäuse hinsichtlich ihrer Nahrungssituation keine Verschlechterung ergibt.

In potenzielle Quartiere von Fledermäusen kann durch die Entfernung von geeigneten Bäumen und Gebäuden eingegriffen werden. Verletzungen und Tötungen von Individuen sind bei Entfernungen von Bäumen und bei Gebäudeabrissmaßnahmen ebenfalls nicht auszuschließen.

- Amphibien

Amphibien verlieren keine potenziellen Laichplätze, bedeutende Landlebensräume gehen nicht verloren.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Grabau und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha, die im Bereich des Ackers durch das geplante Vorhaben erstmals baulich überplant wird. Im Bereich des Gartenlandes wird eine bauliche Nachverdichtung der bestehenden Baugrundstücke am Grover Weg ermöglicht.

Die Flächeninanspruchnahme einer Ackerfläche von weniger als 2 ha sowie die bauliche Nachverdichtung bereits bestehender Baugrundstücke sind nicht als erheblich einzustufen.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt der nordwestliche Bereich der Gemeinde Grabau im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Stormarner Endmoränengebiet zuzuordnen. Der südliche Bereich der Gemeinde liegt in der Schleswig-Holsteinischen Geest und ist der Lauenburger Geest zuzuordnen. Das Plangebiet selbst liegt im Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 2012) bestehen im Plangebiet glazigene Ablagerungen (Till der Grundmoränen und Endmoränen), was auf das Vorkommen von Schluff (Geschiebelehm/Geschiebemergel) hindeutet. Bei den vorherrschenden Bodentypen im Plangebiet handelt es sich um Parabraunerde, Braunerde-Parabraunerde und Pseudogley-Braunerde, bei der Bodenart um Lehmsand über Lehm. Der Boden in dem vom Eingriff betroffenen Raum ist im Bereich des Ackerlandes unversiegelt, Versiegelungen durch Nebenanlagen bestehen teilweise auf dem Gartengelände. Der Acker wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, demnach ist von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Auf dem Gartenland ist ebenfalls von der Ausbringung von Düngemitteln und Bioziden auszugehen. Der Bodenhaushalt ist diesbezüglich zum Teil vorbelastet. Grundsätzlich ist jedoch anzunehmen, dass die Bodenfunktionen trotz der Vorbelastungen weitgehend intakt sind.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Der Eingriff erfolgt durch die geplante Überbauung und die damit einhergehende zusätzliche Versiegelung, wodurch sich die potenziell versickerungsfähige Oberfläche erheblich verringert. Die Zunahme der Versiegelung führt zu einem höheren und schnelleren Abfluss des Niederschlagswassers und verringert somit die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus geht durch die Versiegelung und die Verdichtung des Bodens Bodenfilterkapazität verloren. Es erfolgt eine vollständige Herausnahme der überbaubaren Flächen aus den natürlichen Kreisläufen. Betroffen sind Böden, die nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins bezüglich ihrer Bodenfunktionen insgesamt keine besondere Bedeutung haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung mit Außenspielfläche sowie einer Wohnbaufläche wird gegenüber der derzeitigen ackerbaulichen und gärtnerischen Nutzung mit keinem erhöhten Nährstoffeintrag in den Boden gerechnet. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere im Bereich der Erschließungsstraßen der öffentlichen Hand aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

Insgesamt ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Hinsichtlich des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der Bodenbewertung im Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H keine ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs als mittel einzustufen. Der Grundwasserkörper besitzt eine ungünstige Schutzwirkung der Deckschicht.

Vorbelastungen bestehen aufgrund der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung durch Nährstoff- und Biozideinträge.

Insgesamt besitzen die Flächen im Plangebiet für das Schutzgut Wasser allgemeine Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Für das Schutzgut Wasser sind dieselben bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wie auf das Schutzgut Boden anzunehmen.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft/Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Die Ackerfläche besitzt kaltluftbildende Funktion. Der am nordöstlichen Plangebietsrand gele-

gene Knick und die Gehölze im Gartenland besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Luft/Klima im Plangebiet allgemeine Bedeutung.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima führen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Lokalklima ergeben sich beispielsweise durch eine erhöhte Strahlungsintensität und eine Änderung der Luftströme infolge der Flächenversiegelungen. Die Veränderungen sind aufgrund der nur lokalen Wirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima werden durch die Nutzung des Plangebietes als KITA-Standort und Wohnbaufläche nicht erwartet.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Grabau, nordwestlich der vorhandenen Wohnbebauung am Grover Weg. Den Gehölzbiotopen (hier: Knick und Gehölze im Gartengelände) kommt eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut zu.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und sonstige technische Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Des Weiteren wird das Landschaftserleben auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch als gering einzuschätzen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung aufgrund fehlender abschirmender Strukturen in nordwestliche und südwestliche Richtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch das Vordringen der Bebauung kommt es auf den angrenzenden Freiflächen zu visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die künftige Nutzung des Plangebietes als KITA-Standort und Wohnbaufläche zunehmen.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand und Prognose):

Im Plangebiet sind Offenlandbiotop (Acker) und Halboffenlandbiotop (Gärten) prägend. Die Knickstrukturen als gesetzlich geschützte Biotop und die Gehölze im Gartengelände besitzen besondere Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt, da sie Lebensraum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders und streng geschützte Arten, bieten.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können Knick- und weitere Gehölzstrukturen beseitigt werden, was zu einer Herabsetzung der Biologischen Vielfalt führt. Da dieser Eingriff jedoch durch geeignete Maßnahmen, die im nachfolgenden Bebauungsplan-Verfahren zu konkretisieren sind, kompensiert werden kann, werden die Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt nicht als erheblich betrachtet.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Bestand und Prognose:

Durch die Kindertagesstätte ergeben sich für die benachbarte Wohnnutzung keine erheblichen Veränderungen der Immissionssituation. Die Geräuschentwicklung aus Kinderspiel gilt gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht als schädliche Umwelteinwirkung und führt daher nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen. Die mit der Errichtung einer Kindertagesstätte erzeugten zusätzlichen Verkehre fließen über den Grover Weg. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden Aussagen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf der Gemeinbedarfsfläche getroffen.

Der nächst gelegene landwirtschaftliche Betrieb (Pferdehaltung) befindet sich ca. 200 m weiter südwestlich des Plangebietes. Da bereits in geringerer Entfernung zum landwirtschaftlichen Betrieb Wohnbebauung vorhanden ist, geht die Gemeinde davon aus, dass für das Plangebiet kein Handlungsbedarf bezüglich einer näheren Untersuchungen der Immissionen aus der Pferdehaltung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Gem. Archäologie-Atlas S-H befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung keine archäologischen Kulturdenkmale und Schutzzonen. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb von archäologischen Interessensgebieten.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

In mehr als 2 km Entfernung in südwestlicher Richtung befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (DE-2428-492) und das FFH-Gebiet „Gülzower Holz“ (DE-2529-306). Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Entfernung und den dazwischenliegenden Strukturen nicht dazu geeignet, die Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

2.2.2.2. Gesetzlich geschützte Biotop

An der nordöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Knick, der gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt ist. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, wird eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG von der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Im südlich gelegenen Gartenland können ggf. gesetzlich geschützte Einzelbäume vorkommen. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft.

2.2.2.3. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten anzunehmen. Anhand

vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Aussagen hierzu finden sich in Kapitel 2.2.1.1.

Im weiteren Verfahren ist die artenschutzrechtliche Betrachtung zu vertiefen.

2.2.3. Technischer Umweltschutz

2.2.3.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.4. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

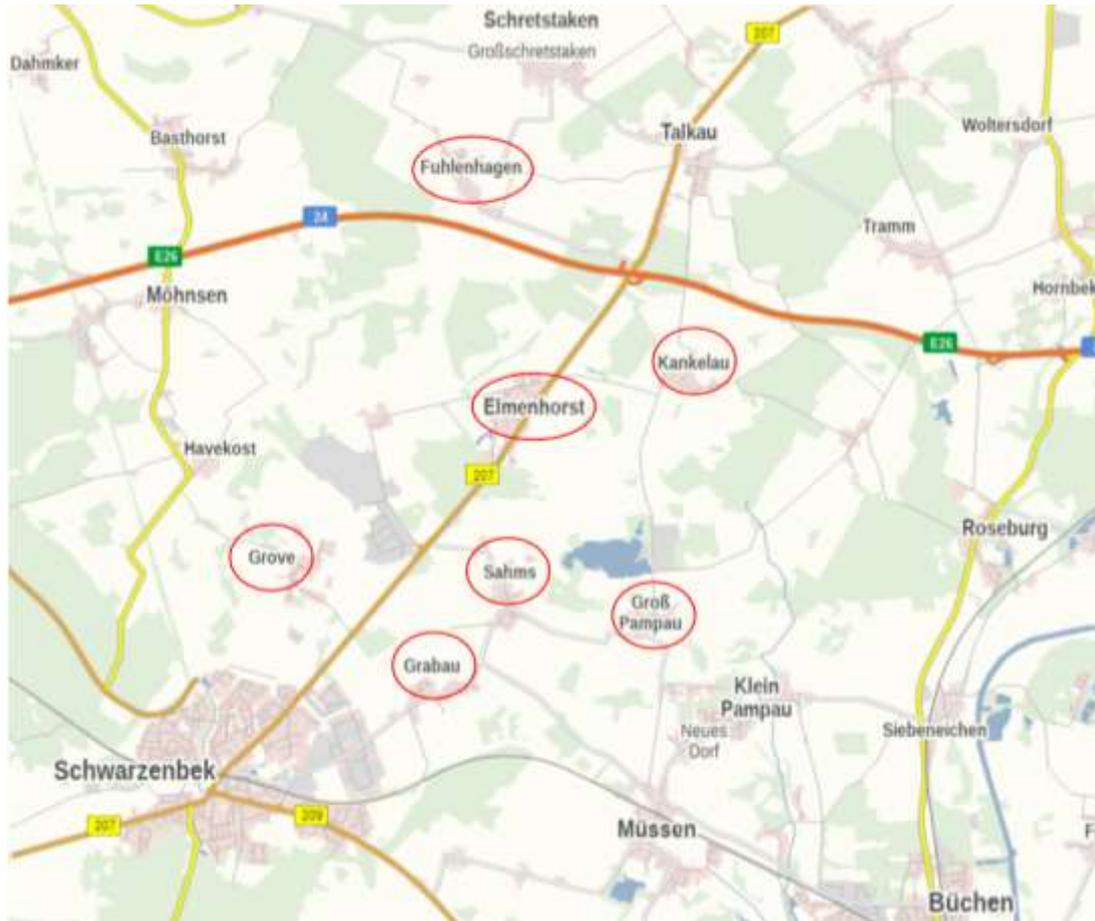
Die Planung weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da der Landschaftsplan das Gebiet als Ackerfläche ausweist. Die Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes ist vertretbar, da die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen Flächen gering ist und der Gemeinde keine anderen geeigneten Standorte für diese erforderliche Gemeinbedarfs- und Wohnbaufläche zur Verfügung stehen. Bei einer künftigen Änderung des Landschaftsplanes sollten die entsprechenden Aussagen anhand der vorliegenden Planung angepasst werden.

2.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der ackerbaulichen und gärtnerischen Nutzung der Flächen und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

2.2.5.1. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe für die Wahl des Planes

Der Standort in **Grabau** ist insbesondere durch die Nähe zur Stadt Schwarzenbek gewählt worden. Das Schwarzenbeker Gewerbegebiet hält Arbeitsplätze für die umliegenden Gemeinden bereit und befindet sich in einer Entfernung von weniger als 1 km zur Ortslage von Grabau. Zudem entsteht in Grabau ein eigenes Gewerbegebiet mit weiteren Arbeitsplätzen. Die Wege zwischen Wohnort, Arbeitsplatz, Einkaufsstätten und der geplanten KITA können so sinnvoll gebündelt werden. Sollten in der Gemeinde Grabau einmal mehr Kindergartenplätze vorhanden sein, als für die derzeitig suchenden Gemeinden benötigt, ist die Nähe zu Schwarzenbek und eine gute verkehrliche Anbindung von Vorteil, um Kinder aus weiteren Gemeinden in der näheren Umgebung aufnehmen zu können. In der Gemeinde Grabau besteht darüber hinaus der Vorteil, dass Synergien mit öffentlichen Einrichtungen und Plätzen (Dorfgemeinschaftshaus, Spielplatz) entstehen können. Die Gemeinden **Fuhlenhagen, Kankelau** und **Groß Pampau** sind im Gegensatz zu den anderen Gemeinden mit Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Amtsbereich verkehrstechnisch nicht so gut an die B 207 und das Unterzentrum Schwarzenbek angebunden. In **Elmenhorst** gibt es einen Kindergarten, der bereits mehrfach vergrößert wurde. Hier sind die Kapazitäten für weitere Betreuungsplätze ausgeschöpft. In **Grove** sind keine ausreichend großen und kurzfristig verfügbaren Flächen für die Ansiedlung eines Kindergartens vorhanden. In **Sahms** konnte ein Standort für die Erweiterung des Kindergartens gefunden werden, der allerdings nur übergangsweise genehmigt wurde.



Darstellung der untersuchten Alternativstandorte im Amtbereich

Bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück in Grabau wurden insgesamt sechs Standorte im Gemeindegebiet betrachtet, die in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt sind.



Darstellung der betrachteten Alternativflächen im Gemeindegebiet

Die möglichen Standorte wurden aus fachlicher Sicht überprüft und mit der Kreisverwaltung abgestimmt. Danach wurde der Standort nordwestlich der bestehenden Bebauung am Grover Weg in Nachbarschaft des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Spielplatzes favorisiert. Die Standortentscheidung beruht auf folgender stadtplanerischen und landschaftsplanerischen Einschätzung:

Standort 1

Stadtplanung

- F-Plan: landwirtschaftliche Fläche
- Entwicklung in den Außenbereich
- Erschließung über Alter Schulweg

Bewertung: bedingt geeignet

Landschaftsplanung

- Fläche wird als Grünland genutzt → Biotop- und Artenschutz beachten
- Regionaler Grünzug grenzt an
- Blickbeziehungen auf Grünland geprägte Flächen

Bewertung: bedingt geeignet

Standort 2

Stadtplanung

- F-Plan: landwirtschaftliche Fläche
- Entwicklung in den Außenbereich

- Erschließung könnte problematisch sein, da die Zuwegungsmöglichkeit zur Kreisstraße sehr eng ist; Gemeinde favorisiert eine Ringerschließung über den Alten Schulweg

Bewertung: bedingt geeignet

Landschaftsplanung

- Fläche wird als Acker genutzt
- im Landschaftsplan wird Standort als Fläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen
- bei einer Ringerschließung über den Alten Schulweg würden Teile der angrenzenden Grünlandfläche in Anspruch genommen werden → Biotop- und Artenschutz beachten

Bewertung: bedingt geeignet

Standort 3

Stadtplanung

- F-Plan: landwirtschaftliche Fläche
- moderate Entwicklung in den Außenbereich durch zweiseitige Anbindung an den Siedlungsbereich
- Bündelung von Einrichtungen des Gemeinbedarfs
- Entlang des Grover Weges wäre eine Flächenausweisung bis zur nördlichen Grenze des B-Planes Nr. 3 denkbar; in der Tiefe sollte sich das Gebäude sowie die Parkflächen möglichst dicht an der Straße befinden; der Spielplatz könnte im hinteren Teil angesiedelt werden

Bewertung: geeignet

Landschaftsplanung

- Fläche wird als Acker genutzt
- Knickentfernung wird erforderlich → Biotop- und Artenschutz beachten

Bewertung: bedingt geeignet

Standort 4

Stadtplanung

- F-Plan: landwirtschaftliche Fläche
- Entwicklung in den Außenbereich
- Siedlungsgrenze wird übersprungen
- Erschließung über die Kreisstraße → unklar, ob dies mit der örtlichen Situation verträglich ist
- landwirtschaftliche Betriebsstätte westlich des Standortes; evtl. ergeben sich daraus Einschränkungen

Bewertung: nicht geeignet

Landschaftsplanung

- Fläche wird als Acker genutzt
- evtl. wird Knickentfernung erforderlich

Bewertung: bedingt geeignet

Standort 5

Stadtplanung

- F-Plan: landwirtschaftliche Fläche
- Entwicklung in den Außenbereich
- Siedlungsgrenze wird durch Rülauer Weg und Knick eindeutig begrenzt und übersprungen
- landwirtschaftliche Betriebsstätte westlich des Standortes; evtl. ergeben sich daraus Einschränkungen

Bewertung: nicht geeignet

Landschaftsplanung

- Fläche wird als Acker genutzt
- im Landschaftsplan wird Standort als Fläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen
- evtl. wird Knickentfernung erforderlich

Bewertung: bedingt geeignet

Standort 6

Stadtplanung

- F-Plan: landwirtschaftliche Fläche
- Entwicklung in den Außenbereich
- Fläche befindet sich abgelegen zu den Hauptwohnstandorten und zukünftigen Entwicklungsflächen der Gemeinde

Bewertung: nicht geeignet

Landschaftsplanung

- Fläche wird als Grünland genutzt → Biotop- und Artenschutz beachten
- Fläche liegt im Regionalen Grünzug
- geplantes Landschaftsschutzgebiet
- Knicks angrenzend

Bewertung: bedingt geeignet

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind im weiteren Verfahren zu ergänzen.

2.3.2. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Grabau eine ca. 1,2 ha große Fläche für den Gemeinbedarf sowie als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Durch die Planung werden in derzeit unbebauten Bereichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Die Eingriffe erfolgen auf siedlungsnahen Flächen, welche im Bestand ackerbaulich und gärtnerisch genutzt werden.

Der durch die Planung ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt wird als vertretbar angesehen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Untersuchungen zur Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung vorgenommen. Im weiteren Verfahren ist die artenschutzrechtliche Betrachtung zu vertiefen.

2.3.3. Referenzliste der Quellen

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (1998): Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998. Kiel.

Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2017): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 3. Fassung (Stand: Juni 2017).

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2019): Archäologie-Atlas S-H. Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.

Planungsgruppe Landschaft (2003): Landschaftsplan Grabau.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche (KITA) sowie einer Wohnbaufläche geschaffen. Auf den als Gartenland genutzten Flächen der bereits bestehenden Wohnbaugrundstücke am Grover Weg soll die Planung eine bauliche Nachverdichtung ermöglichen.

Das Bauflächen werden über die Bestandsstraße Grover Weg an das örtliche Straßennetz angeschlossen. Diese weist im Bestand eine lediglich sehr geringe Verkehrsfrequenz auf, da eine Nutzung bislang fast ausschließlich durch die Anwohner erfolgt. Durch die Planung verursachte zusätzliche Verkehre treten vorrangig zu den Bring- und Abholzeiten der Kinder auf.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Planungsrechtlich soll eine Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke „Kindertagesbetreuung“ sowie in eine Wohnbaufläche für Mehrgenerationenhäuser mit kleineren Wohnungen umgewandelt werden. Mit der vorliegenden Planung wird eine ca. 0,8 ha große Fläche für den Gemeinbedarf und eine ca. 0,4 ha große Wohnbaufläche entwickelt.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt über den Grover Weg, die Erschließung der Wohnbaufläche wird über die bestehenden Baugrundstücke am Grover Weg über Geh- Fahr- und Leitungsrechte sichergestellt.

Eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf die Einmündungssituation vom Grover Weg in die Dorfstraße (K 17) hat am 11.11.2019 stattgefunden. Demnach bestehen aus straßenverkehrlicher und straßenbaulicher Sicht keine erheblichen Bedenken gegen die Erschließung des Plangebietes über den Grover Weg.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken unterzubringen.

4.3. Immissionen

Durch die Kindertagesstätte ergeben sich für die benachbarte Wohnnutzung keine erheblichen Veränderungen der Immissionssituation. Die Geräuschentwicklung aus Kinderspiel gilt gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht als schädliche Umwelteinwirkung und führt daher nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen. Die mit der Errichtung einer Kindertagesstätte erzeugten zusätzlichen Verkehre fließen über den Grover Weg. Im nächsten Verfahrensschritt werden Aussagen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf der Gemeinbedarfsfläche getroffen.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb (Pferdehaltung) befindet sich ca. 200 m weiter südwestlich des Plangebietes. Da bereits in geringerer Entfernung zum landwirtschaftlichen Betrieb Wohnbebauung vorhanden ist, geht die Gemeinde davon aus, dass für das Plangebiet kein Handlungsbedarf besteht, nähere Untersuchungen bezüglich der Immissionen aus der Pferdehaltung vorzunehmen.

Im Rahmen der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Grabau wurde die Geruchsmission gem. GIRL ermittelt. Demnach beträgt die belästigungsrelevante Kenngröße der Gesamtbelastung im Plangebiet maximal 0,06. Damit wird der Immissionswert gem. GIRL für Wohngebiete von 0,10 eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Hinsichtlich Geräuschimmissionen wird der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete tags im gesamten Plangebiet eingehalten. Der Nachtwert wird lediglich im Nordosten geringfügig überschritten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, welche für diesen Bereich eine schutzbedürftige Nutzung ausschließen.

4.4. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die Ver- und Entsorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen.

Entwässerung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Kanalsysteme erfolgen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Systeme wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung geprüft.

Das Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken zurückgehalten und über einen vorhandenen Mischwasserschacht in der Straße Grover Weg der örtlichen Kläranlage zugeführt. Die Kläranlage ist bereits für die Aufnahme des anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers aus dem Plangebiet ausreichend dimensioniert.

Abfallwirtschaft

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

Im Übrigen kann insbesondere aus Sicht der Unfallverhütung die Abfallentsorgung nur im Rahmen einer „Straßenrandentsorgung“ durchgeführt werden. Sofern die Abfallentsorgung über Behälter bis zu 1,1 m³ erfolgt, sind diese an der Straße zur Abholung bereitzustellen. Größere Behälter können bei gefahrloser Anfahrbarkeit auf dem Grundstück bereitgestellt werden.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist gem. der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

5. Archäologie

Gem. Archäologie-Atlas S-H befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung keine archäologischen Kulturdenkmale und Schutzzonen. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb von archäologischen Interessensgebieten.

6. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grabau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Grabau,

Bürgermeister